

§ 35b GGVSEB — Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Stand: 29.08.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für die nachfolgend genannten gefährlichen Güter gelten die §§ 35 und 35a wie folgt:

lfd. Nr. Klasse/ Unter- klasse Stoff oder Gegenstand Geltung der §§ 35 und 35a Beförderung in Bemerkungen

Tanks ab Versandstücken ab

1 1.1 explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff § 35 und § 35a nicht zulässig 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 9

1.2 explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff § 35 und § 35a nicht zulässig 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse

1.5 explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff § 35 und § 35a 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse Beförderungen in Tanks sind nur für die UN-Nummern 0331 und 0332 zulässig (Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 9)

2 2 entzündbare Gase (Klassifizierungscode, die nur den Buchstaben F enthalten) § 35 und § 35a 9 000 kg Nettomasse entfällt §§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 1 und 5 bis 8)

3 2 giftige Gase (Klassifizierungscode, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) § 35 und § 35a 1 000 kg Nettomasse entfällt §§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

4 3 entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II, mit Ausnahme der UN-Nummern 1093, 1099, 1100, 1131 und 1921 § 35a 3 000 Liter bei Verpackungsgruppe I 6 000 Liter bei Verpackungsgruppe II entfällt § 35a gilt nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahme nach § 35c Absatz 3)

5 3 UN-Nummern 1093, 1099, 1100, 1131 und 1921 der Verpackungsgruppe I § 35 und § 35a 3 000 Liter entfällt §§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

6 4.1 desensibilisierte explosive Stoffe der UN-Nummern 3364, 3365, 3367 und 3368 § 35 und § 35a nicht zulässig 1 000 kg Nettomasse

7 4.2 UN-Nummer 3394 § 35 und § 35a 3 000 Liter entfällt §§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

8 4.3 UN-Nummern 1928 und 3399 der Verpackungsgruppe I § 35 und § 35a 3 000 Liter entfällt §§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

9 5.1 entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1745, 1746, 1873 und 2015 § 35 und § 35a 3 000 Liter entfällt §§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

10 6.1 giftige flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I § 35 und § 35a 3 000 Liter entfällt §§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

11 8 ätzende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1052, 1739, 1744, 1777, 1790, 1829 und 2699 § 35 und § 35a 3 000 Liter entfällt §§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

Die angegebenen Mengen beziehen sich auf die Beförderungseinheit. Werden verschiedene Güter der Klasse 1 jeweils in geringeren Mengen als 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse in einer Beförderungseinheit befördert, sind die §§ 35 und 35a ab einer Summe der Nettoexplosivstoffmassen dieser Güter von 1 000 kg in der Beförderungseinheit anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 35b GGVSEB

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GGVSEB/35b>